

# Verordnung über die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Bremerhaven im Jahre 2012

Inkrafttreten: 01.05.2012

Fundstelle: Brem.GBl. 2012, 158

durch Zeitablauf erledigt

Auf Grund des [§ 10 Absatz 1 und 2 des Bremischen Ladenschlussgesetzes](#) vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Februar 2012 (Brem.GBl. S. 95) geändert worden ist, verordnet der Magistrat:

## § 1

In der Stadtgemeinde Bremerhaven dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen abweichend von [§ 3 Absatz 1 des Bremischen Ladenschlussgesetzes](#) für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

**1.** im Stadtteil Geestemünde

am 6. Mai und 30. September 2012 jeweils von 12 bis 17 Uhr,

**2.** im Stadtteil Wulsdorf

am 3. Juni 2012 von 13 bis 18 Uhr,

**3.** im Stadtteil Mitte

am 20. Mai, 29. Juli, 16. September und 28. Oktober 2012 jeweils von 13 bis 18 Uhr.

## § 2

Die Vorschriften des [Gesetzes über die Sonn- und Feiertage](#), des [§ 13 des Bremischen Ladenschlussgesetzes](#), des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

## § 3

Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters haben die jeweiligen Anlässe für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund zu stehen. Eine alleinige Werbung mit der Öffnung von Verkaufsstellen ist nicht zulässig.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den 25. April 2012

Magistrat  
der Stadt Bremerhaven

gez. Grantz  
Oberbürgermeister